Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach

> Der Minister der Justiz Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pförtner

- GV. NRW. 2020 S. 1109

221

### Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Vom 1. Dezember 2020

# Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.

April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 Dem § 82a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass

- die Gremienwahlen der Hochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.
- die Sitzungen der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,
- 3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
- 4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 63a erleichtert werden kann und
- 5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben."

2. In § 84 Absatz 6 wird die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "1. Oktober 2021" ersetzt.

221

# Artikel 2

### Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 73a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
  - "Die Rechtsverordnung kann insbesondere vorsehen, dass
  - die Gremienwahlen der Kunsthochschule und der Studierendenschaft online stattfinden dürfen, ohne dass die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe,
  - 2. die Sitzungen der Gremien der Kunsthochschule und der Studierendenschaft in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen zwischen elektronischer Kommunikation und physischer Anwesenheit der Gremienmitglieder stattfinden und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden dürfen

und dass Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien zulässig sind,

- 3. Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden dürfen,
- 4. die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Leistungen gegenüber den Regelungen des § 55a erleichtert werden kann und
- 5. Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, getroffen werden.

Die Rechtsverordnung kann die Art und Weise der Durchführung und Organisation von Lehrveranstaltungen, auch in Form online durchgeführter Lehre, regeln. Die Rechtsverordnung darf vorsehen, dass das Rektorat die Befugnisse nach Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie nach Satz 4 ausübt und in diesem Falle von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen treffen darf; in diesem Falle sieht die Rechtsverordnung zugleich vor, dass die Wissenschaftsfreiheit strukturell nicht gefährdet wird und die Rechte des Senats und der Fachbereichsräte gewahrt bleiben."

2. In § 74 Absatz 4 wird die Angabe "31. Dezember 2020" durch die Angabe "1. Oktober 2021" ersetzt.

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl-Josef Laumann

> Die Ministerin für Schule und Bildung Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach

> Der Minister der Justiz Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr Hendrik W ü s t Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Stephan Holthoff-Pförtner

- GV. NRW. 2020 S. 1110

2254

## Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Vom 24. November 2020

Nachdem am 6. November 2020 alle Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin, Vorsitzland der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland gemäß seines Artikels 9 Absatz 2 Satz 1 am 7. November 2020 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 24. November 2020

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Armin Laschet

- GV. NRW. 2020 S. 1111

602

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen – GewStAusgleichsG NRW)

Vom 1. Dezember 2020

#### 1

### Ziel des Gesetzes und Umfang der Ausgleichszahlung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Gemeinden Ausgleichszahlungen für krisenbedingt entgangene Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2020 in einem Gesamtvolumen von 2720000000 Euro zur Verfügung. Die Ausgleichszahlungen stellen allgemeine Zuweisungen dar und sind nicht zweckgebunden.

### 2

#### Gewerbesteuerausgleichszuweisungen

(1) Eine Gemeinde erhält eine Ausgleichszuweisung nach diesem Gesetz, wenn das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal des Jahres 2020, ergänzt um das vierte Quartal des Jahres 2019, den Durchschnitt des faktorisierten Netto-Gewerbesteueraufkommens in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019, jeweils ergänzt um das vierte Quartal des Vorjahres, unter-